

Ämter und Dienste im Österreichischen Synodalen Vorgang (1973-1974)

Einleitung

Ziel des Österreichischen Synodalen Vorgangs war es, „Aussagen und Forderungen des II. Vatikanischen Konzils und der österreichischen Synoden für die Kirche in Österreich fruchtbar zu machen und bei der *Klärung nachkonziliarer pastoraler Fragen im Geist des II. Vatikanums förderlich zu sein.*“ (Statut Artikel 1)

Am 6.4.1973 – am Vorabend der konstituierenden Sitzung – wurde der Österreichische Synodale Vorgang mit einer Ansprache von Kardinal Franz König eröffnet. Die erste Vollversammlung fand von 25.-28.10.1973, die zweite und letzte Vollversammlung von 1.-5.5.1974 statt. Dazwischen tagten das Präsidium, der Zentralausschuss sowie die verschiedenen Sachausschüsse.

Die 190 Mitglieder des Österreichischen Synodalen Vorgangs setzten sich wie folgt zusammen: Bischöfe, Mitglieder der Pastorkommission Österreichs, diözesan nominierte Personen (95), Vertreter/innen von Ordensgemeinschaften (4), Entsandte von gesamtösterreichischen Institutionen (19), ein (zusätzliches) Mitglied der Theologischen Kommission, weitere von der Österreichischen Bischofskonferenz frei nominierte Personen (14).

Die Österreichische Bischofskonferenz fasste ihre Beschlüsse zu den Ergebnissen des Österreichischen Synodalen Vorgangs am 2.7.1974; eine Promulgation erfolgte am 12.9.1974 (das Vorwort von Kardinal König hat dieses Datum), wobei die Dokumente des Synodalen Vorgangs mit einigen Ergänzungen bzw. Anmerkungen der Österreichischen Bischofskonferenz versehen wurden.

Die Dokumente gliedern sich in vier Kapitel:

1. Träger kirchlicher Dienste
2. Kirche in der Gesellschaft von heute
3. Bildung und Erziehung
4. Kirche und Massenmedien

Vor-Erfahrungen

In den Jahren zwischen 1920 – 1930 hat sich der Dienst der „Pfarrschwester“ bzw. Seelsorgehelferin in Österreich (und Teilen Deutschlands) etabliert. Waren dies am Anfang Ordensschwestern, so kamen recht bald Frauen dazu, die einen solchen Dienst in einer Pfarre ausüben wollten. Sie verpflichteten sich in einem einfachen Versprechen gegenüber dem Diözesanbischof zu einem ordensähnlichen Leben (Ehelosigkeit, Gehorsam gegenüber der Kirche, bescheidener Lebensstil) in persönlicher Verantwortung.

Aus den praktischen Erfahrungen in diesem Beruf entwickelte sich die Erkenntnis, dass dazu eine Ausbildung nötig wäre. Dazu wurde – österreichweit – das „Seminar für kirchliche Berufe“ eingerichtet, das nach dem Krieg neu gegründet werden musste. (Ab dann hatten wohl auch Männer Zugang zu dieser Ausbildung.)

Eine weitere Konsolidierung dieses bereits bewährten Berufs ereignete sich zwischen 1970 und 1990:

Das Theologiestudium erlebte eine größere Nachfrage in den Jahren nach dem II. Vatikanum und es eröffneten sich Berufsfelder für Laien neben dem Religionsunterricht, nämlich als Pastoralassistent/innen in der pfarrlichen Pastoral. Zusätzlich wurden Aufgabenfelder in kategorialen seelsorglichen Bereichen entwickelt.

Es gab also gute Erfahrungen mit Laien im kirchlichen pastoralen Dienst.

Die theologischen Grundlagen des II. Vatikanums (besonders *Lumen Gentium* und *Gaudium et Spes*) schienen hinreichend klar, um „Dienste und Ämter“ in der Kirche in Österreich zu begründen.

Und obwohl *Apostolicam Actuositatem* vor allem den Weltauftrag der Laien im Blick hatte, verstärkte auch dieses Dokument eine Motivation für innerkirchliches Engagement.

Erwähnenswert scheint weiters, dass der Begriff „Berufung“ eine Erweiterung erfahren hatte und nun nicht mehr nur auf Priester- und Ordensberufe angewandt wurde. Grundsätzlich geht es darum, dass die Kirche ihren Auftrag bestmöglich erfüllen soll: Alle Christen sind aufgerufen, dazu gemäß der ihnen eigenen Würde und Berufung mitzuwirken.

I. Träger kirchlicher Dienste

Der Österreichische Synodale Vorgang setzt theologische Grundlagen sowie praktische Erfahrungen voraus und setzt pragmatisch-funktional an: So heißt es „Funktionen und Dienste der Gemeinde“ (I / 1.1.1.), worunter Verkündigung, Liturgie und Diakonie verstanden wird. „Um diese kirchlichen Grundfunktionen ausüben zu können, muss sich die Kirche stets neu auf ihre Sendung wie auf die ihr verliehenen Dienstgaben besinnen und sie der jeweiligen Geschichte entsprechend einsetzen und bestätigen.“ (I / 1.1.1.)

Danach wird unterschieden in „Kirchliche Dienste im Allgemeinen“ (I / 1.2.1.), unter die das Laienapostolat und das Apostolat der Orden subsummiert werden, und „Träger kirchlicher Dienste im Besonderen“ (I / 1.2.4.), die klar innerkirchlich ausgerichtet sind: Sie sollen die Grundfunktionen kirchlichen Lebens gewährleisten. „Damit die Gemeinde ihre Aufgaben erfüllen kann, bedarf es vom Glauben geprägter, verantwortungsbewusster Christen und des kirchlichen Amtes.“ (Leitsatz I / 1.2.4.1.) Und weiter: „Die vielfältigen Aufgaben der Kirche werden nicht durch Bischöfe, Priester und Diakone alleine erfüllt. In zunehmendem Maß werden Laien mit Aufträgen für einzelne Bereiche (Verkündigung, brüderlicher Dienst, liturgische Dienste, Organisation, Verwaltung, Bildungswesen und dergleichen) betraut. Diese Laien haben unter Umständen ein kirchliches Amt in weiterem Sinn inne.“ (Leitsatz 1.2.4.2.) Dass es dabei nicht um ein bloßes Dienstverhältnis geht, wird anschließend betont, wenn nicht

nur fachliche und berufliche Kompetenzen und Engagement angesprochen werden, sondern auch, dass „menschliche Beziehungen in christlicher Haltung geprägt“ (Leitsatz I / 1.2.4.4.) sein müssen.

Im Mittelpunkt stehen die Bedürfnisse der Gemeinde. Sollte es dafür keinen Priester vor Ort geben, „so ist ein Gemeindeassistent einzusetzen“. (Beschluss I / 1.2.4.7.)

Mit dem Blick auf die Pastoral vor Ort werden sodann auch die Ordensgemeinschaften betrachtet, die sich – unter Bewahrung des eigenen Charismas – „in die pastoralen Bemühungen der Diözese einordnen“ (Appell I / 2.2.8.) sollen. Wichtig ist ihre Einbindung in Gremien sowie allgemeine Information und Kooperation in einem Geist der Partnerschaft. (Appell I / 2.2.2.)

a. Träger kirchlicher Dienste auf Grund besonderer Beauftragung und Dienstnehmer in der Kirche (I / 3)

In diesem Abschnitt widmet sich der Österreichische Synodale Vorgang kirchlichen Dienstnehmern, auch jenen, die kein „Amt“ (gemäß damaligem CIC 145 §1) im weiten Sinn innehaben.

Erwähnt und beschrieben werden:

Gemeindeassistenten (I / 3.3.1.): „Sie sind im Rahmen ihrer Beauftragung und Zuständigkeit verantwortlich für die ihnen anvertraute Gemeinde (z.B. eine nicht mehr besetzte Pfarre, Pfarrexpositur, Filialgemeinde, Sprengelgemeinde, Wohnviertelgemeinde), in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pfarrer, sonstigen verantwortlichen Mitarbeitern und den pastoralen Gremien.“ Für Spendung der Taufe, Eheassistenz, Feier des kirchlichen Begräbnisses müssen sie die Diakonatsweihe haben. „Im Regelfall ist der Abschluß eines theologischen Hochschulstudiums gefordert.“ (I / 3.3.1.)

Pastoralassistenten (I / 3.3.2.) können auch spezialisierte Arbeitsfelder haben und in Gemeinden sowie in Bereichen der kategorialen Seelsorge eingesetzt werden.

Pastoralassistenten mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung (I / 3.3.3.) sollten ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt werden.

Jugendleiter (I / 3.3.4.) finden ihr Einsatzgebiet auf pfarrlicher, überpfarrlicher oder diözesaner Ebene bzw. in Jugendzentren.

Sozialhelfer (I / 3.3.5.) erfüllen – je nach Ausbildung – Aufgaben in Pfarre oder Dekanat in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen für Sozialarbeit oder für die Caritasarbeit.

Religionslehrer (I / 3.3.6.) sind staatlich pragmatisch oder vertraglich angestellt. „Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine nebenamtliche Erteilung des Religionsunterrichtes möglich.“

Erwachsenenbildner (I / 3.3.7.) können ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich (in Bildungswerken, Büchereien, Fernkursen, „Glaubensinformation“, Bildungsarbeit in sozialen Kommunikationsmitteln) auf pfarrlicher, regionaler, diözesaner und überdiözesaner Ebene tätig sein.

Pfarrsekretäre (I / 3.3.8.) leisten administrative und organisatorische Dienste.

Personen im Verwaltungsdienst (I / 3.3.9.) sollen fachlich kompetent und pastoral ausgerichtet sein. – Hier wird an Mitarbeiter/innen an diözesanen Stellen gedacht.

Pfarrhaushälterinnen (I / 3.3.10.) prägen entscheidend die Atmosphäre des Pfarrhauses und wirken damit auch in das Leben der Gemeinde hinein. Ihrer Aus- und Weiterbildung soll Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Kantoren, Lektoren, Helfer (in der Sakramentenpastoral) (I / 3.3.11.) üben ihre Dienste aufgrund besonderer Beauftragung aus, auch wenn sie in keinem kirchlichen Dienstverhältnis stehen.

Exkurs: Anmerkungen

Ein mehrmals erwähnter Begriff ist „Arbeitsleistung“ (Leitsätze I / 3.1.2. und I / 3.1.3.). Es geht um ein Dienstverhältnis, das auf einer anderen Ebene pastoral bedeutsam ist als dessen theologische Grundlegung: als „Mitglied des Volkes Gottes“ oder „aufgrund von Taufe (und Firmung)“ oder im Sinn der Verwirklichung der christlichen „Berufung“.

Wertvoll erscheint die umfassende, aber dennoch nicht vollständige Aufzählung (etwa fehlen die Mesner/Küster/Sakristane) verschiedener Dienste, die hier als „pastoral“ bzw. „pastoral relevant“ charakterisiert werden.

Der Dienst eines Sozialhelfers war in der Folge in der Pastoral selten. Inhaltlich hat die Caritas diesen Bereich übernommen.

Dass Religionslehrer/innen nicht Gemeinde-bezogen tätig sind, ist heute klar, war aber zum damaligen Zeitpunkt als Wunsch bzw. als Erwartung präsent. Und nicht wenige Religionslehrer/innen sind ja tatsächlich auch pfarrlich engagiert, wenngleich nicht unbedingt in jener Gemeinde, in der sich die Schule – territorial – befindet.

Auffällig erscheint die Erwähnung der Erwachsenenbildner, nach denen zum damaligen Zeitpunkt auch jenseits von (Pfarr-)Büchereien und einschlägigen Einrichtungen eine erhöhte Nachfrage war. Dies hing sicher mit dem Aufschwung der Katholischen Erwachsenenbildung insgesamt eng zusammen.

Aus heutiger Sicht interessant ist, dass „Helfer“ bei Erstkommunion- und Firmvorbereitung Träger einer „besonderen Beauftragung“ sind. Dies ist seitdem wohl – aus pragmatischen Gründen – in den Hintergrund getreten oder vergessen worden.

Aus heutiger Sicht ist die Verwendung der Begriffe „Pfarre“ und „Gemeinde“ differenzierter zu sehen – auch im Hinblick auf die gegenwärtige Entwicklung in Bezug auf „Neustrukturierungen“ in den Diözesen.

Ganz sicher zeigt die Aufmerksamkeit für die genannten Dienste, dass sie nicht nur in einem spezifischen Bereich, sondern insgesamt für die Pastoral bedeutsam sind. Dann aber hat dies auch Konsequenzen für ein Anforderungsprofil, in dem es nicht nur um Fachkompetenz, sondern auch um persönliche, mitmenschliche und spirituelle Haltungen gehen muss. Das bleibt eine aktuelle Anfrage und Herausforderung.

Ordinierte Träger kirchlicher Dienste (I / 4.)

Diakone (I / 4.1.) müssen noch ihr Profil gewinnen. Sie sollen dem Bischof zugeordnet und sakramental beauftragt sein. Neben einer theologischen Grundausbildung wird eine Spezialausbildung (für Beratungsdienst, Krankendienst, Jugendarbeit u.ä.) empfohlen. Ihr Schwerpunkt soll in den sozialen Diensten liegen. „In Dekanaten wie auch in Pfarrverbänden und in Großpfarren mit sozialen Brennpunkten soll ein hauptamtlicher Diakon eingesetzt werden, der in Zusammenarbeit mit Priestern und Laien für den diakonalen Gemeindedienst verantwortlich ist. Außerdem können Diakone in allen Bereichen des kirchlichen Dienstes eingesetzt werden, für die sie Voraussetzungen mitbringen, insbesondere als Gemeinde- oder Pastoralassistenten.“ (Beschluss (I / 4.1.3.)

Im Folgenden werden drei Empfehlungen formuliert, die bei den zuständigen Stellen in Rom deponiert werden sollen:

- Das Mindestalter von verheirateten Diakonen soll 30 Jahre betragen. – Dem hat die Österreichische Bischofskonferenz 1974 zugestimmt. Später wurde dies auf 35 Jahre angehoben.
- Die Zölibatsverpflichtung für unverheiratete Diakone soll aufgehoben werden. – Das hat die Österreichische Bischofskonferenz 1974 abgelehnt, aber gleichzeitig einer möglichen Wiederverheiratung verwitweter Diakone zugestimmt.
- Schließlich soll die Zulassung von Frauen zum Diakonat geprüft werden; bei positivem Ergebnis sollen diese tatsächlich zum Diakonat zugelassen werden. Hier war die Österreichische Bischofskonferenz 1974 geteilter Meinung: 7 Bischöfe waren dafür, 8 Bischöfe haben sich der Stimme enthalten.

Priester (I / 4.2.) werden im Österreichischen Synodalen Vorgang interessanterweise nicht an erster Stelle genannt. Es wird auch nicht wiederholt, was bereits in vielen Dokumenten über die Bedeutung des Priesters festgehalten wurde. Der Österreichische Synodale Vorgang nimmt vielmehr einige aktuelle Fragen auf und formuliert dazu Perspektiven.

So ist „das Priesteramt ohne anderen Beruf“ (I / 4.2.1.1.) der seelsorgliche Normalfall.

Aber auch ein „Priesteramt in Verbindung mit einem anderen Beruf“ (I / 4.2.1.2.) ist – mit Zustimmung des Bischofs – durchaus denkbar, sei es in einem Beruf, der vor der Priesterweihe ausgeübt wurde oder in einem später erworbenen.

Für zölibatäre Priester (I / 4.2.1.3.) sollen Lebensformen entwickelt und erprobt werden, „die den Sinn des Zölibats verdeutlichen und ihn lebbar machen.“ (Leitsatz I / 4.2.2. unterstreicht anschließend die Bedeutung des Zölibats.)

Darüber hinaus sollen Bischöfe das Recht haben, bewährte, verheiratete Männer zu Priestern zu weihen (I / 4.2.1.4.). – Allerdings macht sich die Österreichische Bischofskonferenz 1974 diese Empfehlung (I / 4.2.5.) nicht zu eigen.

Laisierten (I / 4.2.1.5.) schließlich sollen dieselben kirchlichen Dienste offenstehen wie Laien – wobei die Österreichische Bischofskonferenz 1974 dies einschränkt auf jene Dienste, die „keine besondere Beauftragung“ benötigen.

Bischöfe (I / 4.3.) werden in ihrer Bedeutung kurz beschrieben (I / 4.3.1.). Dazu erfolgt eine Empfehlung, bei der Erstellung einer Kandidatenliste für das bischöfliche Amt das ganze Volk Gottes bzw. dessen Gremien einzubinden. – Dem stimmt die Österreichische Bischofskonferenz 1974 mit 12 Stimmen bei 3 Enthaltungen zu.

Gewinnung und Bildung von Trägern kirchlicher Dienste (I / 5. und I / 6.)

Für Priester- und Ordensberufe werden empfohlen: Gebet, entsprechende Familienatmosphäre, vorbildliche Priester und Ordensleute, persönliches Ansprechen, Lebendigkeit kirchlicher Gemeinschaften, gute Jugendpastoral usw. (Leitsatz 5.2.1.)

Für die Gewinnung gläubiger, engagierter und fähiger Menschen für den kirchlichen Dienst braucht es eine „aktive Personalpolitik und gezielte Werbung auch unter Personen, die sich schon in anderen Berufen bewährt haben.“ (Leitsatz I / 5.2.1.)

Eigens betont wird die Notwendigkeit entsprechender Aus- und Weiterbildungen für Träger kirchlicher Dienste, die gemäß gesamtösterreichischer Richtlinien erfolgen sollte (Leitsätze I / 6.2.1., 6.2.2. und 6.2.4.). – Ungedacht bleibt die Möglichkeit von Konsequenzen, wenn sich jemand einer entsprechenden Weiterbildung verweigert.

Dienstrechtliche Fragen (I / 7.)

Dafür werden „gesamtösterreichische Rahmenregelungen“ (Leitsatz I / 7.2.1.) gewünscht, die mit „dienenden Berufen vergleichbar sind“ (I / 7.1.).

Auch „die Festlegung einer einheitlichen Nomenklatur der Berufe“ (I / 7.1.) erscheint wichtig (und ist mit der Entwicklung neuer Positionen und Aufgabenfelder ein aktuelles Problem).

Gremien und Einrichtungen als Träger kirchlicher Dienste (I / 8.)

Hier geht es um eine klare Positionierung und Bedeutung von (damals neu errichteten, vor allem gesamtösterreichischen) Gremien und Institutionen, die „im Rahmen ihrer Kompetenz

zur optimalen Bewältigung der Aufgaben der Kirche“ (Leitsatz 8.2.6.) hilfreich sein sollen und in denen qualifizierte und engagierte Personen tätig sind. Eine regelmäßige Evaluierung „auf Aktualität und Effizienz der Aufgabenstellung, ihrer Zusammensetzung und ihrer Arbeitsweise“ (Leitsatz I / 8.2.8.) soll durchgeführt werden.

II. Kirche in der Gesellschaft von heute

In diesem Abschnitt der Dokumente des Österreichischen Synodalen Vorgangs geht es kaum um Ämter und Dienste im engeren Sinn. Aber er beschreibt eine Gesamtsituation, die relevant sein kann (oder sogar ist), um Ämter und Dienste zu profilieren. Wenn die Kirche nicht für sich selbst da ist, dann sind auch Ämter und Dienste dazu da, der kirchlichen Präsenz und ihrem Weltauftrag zu dienen.

Es geht um ein Hineinwirken in die Welt um des Heils der Menschen willen, sei es im persönlichen Bereich der kleinen Lebenswelt, sei es auf globaler Ebene. Primär ist dies eine christliche Sendung, die der persönlichen Berufung entspricht, hier und heute als Christ zu leben und Zeugnis zu geben (vgl. Leitsatz II / 1.2.2. und 1.2.9.). Umso besser, wenn Christen dies gemeinsam tun: in apostolischen Gruppen (Leitsatz II / 1.2.3.), Organisationen, Verbänden und anderen Formen (Leitsatz II / 1.2.5.).

Zusätzlich sind offizielle, öffentliche Stellungnahmen der Kirche in gesellschaftlichen und politischen Fragen wichtig. Dazu wird die Einrichtung eines Beratungsgremiums empfohlen (II / 1.9.2.), deren Mitglieder wohl auch eine Art kirchlichen Dienst innehaben würden. Allerdings hat die Österreichische Bischofskonferenz ein solches Gremium nie eingerichtet und bereits 1974 auf diese Empfehlung hin auf das Sekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz verwiesen, das solche Stellungnahmen jeweils mit entsprechenden Fachleuten vorbereitet.

Zum Hineinwirken in die Welt gehört eine umfassende globale christliche Solidarität durch Mission, Entwicklungshilfe, Engagement für Menschenrechte (II / 2.). Hier ist zwar bei jenen, die diese Aufgaben leisten, nicht ausdrücklich von einem kirchlichen Dienst die Rede, in der Logik der Sache wäre dies freilich. Tatsächlich werden diese Aufgaben zumeist von kirchlichen Institutionen getragen, deren (haupt- und ehrenamtliche) Mitarbeiter/innen durchaus an der diesbezüglichen Sendung der Kirche direkt mitwirken.

Ähnlich ist das Engagement von Christen zugunsten Benachteiligter in der Gesellschaft (II / 3.) zu betrachten. Dies könnte in der Logik der als „Träger kirchlicher Dienste auf Grund besonderer Beauftragung“ erwähnten „Sozialhelfer“ weitergedacht werden. Tatsächlich werden heute etwa Mitarbeiter/innen in der Pfarrcaritas in diesem Sinn gewonnen und ausgebildet. In der Mitwirkung an kirchlichen Projekten werden sie als „offizielle Personen“ erlebt. Das ist dann schon mehr als eine persönliche Hilfsbereitschaft, zu der ja jeder auf seine Art berufen ist.

Im Kapitel über Ehe und Familie (II / 5.) geht es nirgendwo um einen kirchlichen Dienst, den diese leisten oder zu dem sie in ihrer Situation berufen sind; auch nicht um ihre Mitwirkung beim Aufbau der Gemeinde oder als erste Katecheten ihrer Kinder ...

Man hat den Eindruck: Sie sollen einfach da sein. Wenn sie Unterstützung brauchen, sollen sie diese finden. Wenn es schwierige oder „irreguläre“ Situationen gibt, soll man ihnen beistehen...

Wenn anschließend von der „Frau in der Gesellschaft unserer Zeit“ (II / 6.) die Rede ist, kommt es neben der gesellschaftlichen Thematik auch zu der Empfehlung (II / 6.3.), „dass die Frage der Weihfähigkeit und Weihmöglichkeit der Frau von den zuständigen Gremien vorurteilsfrei geprüft wird“, was die Österreichische Bischofskonferenz 1974 weiterleiten will, allerdings ohne sich diese Empfehlung zu eigen zu machen.

Dasselbe vermerkt die Österreichische Bischofskonferenz (zum Leitsatz II / 6.4.): „Die Kirche soll sich bemühen, grundsätzlich den Frauen im kirchlichen Bereich alle Funktionen, Dienste und Ämter zugänglich zu machen, die männlichen Laien zukommen.“ – (Anmerkung: Hier hat es in der Zwischenzeit natürlich viele Entwicklungen gegeben, z.B. wurde 1982 die erste Frau in Österreich für die Krankenhauseelsorge beauftragt; das seinerzeitige römische „Ministrantinnenverbot“ wurde ca. 1990 aufgehoben ...)

In den weiteren Abschnitten dieses Kapitels des Österreichischen Synodalen Vorgangs ist die Rede von der „Jugend in der Gesellschaft“ (II / 7.), vom alten Menschen (II / 8.), vom Menschen in der Arbeitswelt (II / 9.) und von den Problemen der Freizeitgesellschaft (II / 10.) – ohne direkten Bezug zu kirchlichen Ämtern und Diensten. Ein solcher kann wiederum nur gefolgert werden, wenn „Träger kirchlicher Dienste auf Grund besonderer Beauftragung“ in diesen Bereichen tätig sind.

III. Bildung und Erziehung

Der umfassendste Teil des Österreichischen Synodalen Vorgangs ist Bildung und Erziehung gewidmet, wobei es teilweise zu sehr detaillierten Ausführungen kommt. Dies kann auch als Hinweis auf die Kompetenz und auf das einschlägige intensive Engagement jener Personen gesehen werden, die gleichzeitig eine Katholische Erwachsenenbildung aufgebaut haben und an der Entstehung des Textes beteiligt waren.

Inhaltlich geht es um Erziehung – vor allem religiöse Erziehung in jedem Alter –, um Kindergärten, um Schulen und Schülerheime, um kirchliche Trägerschaften, um kirchliche Kinder- und Jugendarbeit (dies aber nur kurz), um Universitäten, Hochschulen, Akademien, Wissenschaftsförderung und sehr ausführlich um Erwachsenenbildung.

Im Vordergrund stehen pädagogische Überlegungen, begleitet von organisatorischen und strukturellen Perspektiven.

Von Ämtern und Diensten ist in diesem Kapitel des Österreichischen Synodalen Vorgangs nicht die Rede.

IV. Kirche und Massenmedien

In diesem Abschnitt schließt der Österreichische Synodale Vorgang besonders an *Communio et Progressio* an.

Die Bedeutung der Kommunikation in und durch Massenmedien steht hier im Mittelpunkt – und was dies für die kirchliche Kommunikation und für die einzelnen Christen bedeutet.

Besonders aufgrund der sich verändernden Gesellschaft „muss die Kirche in möglichst vielen ihrer Glieder enge Verbindung mit den Zeitströmungen halten. Christen, die das Charisma haben, sich diesen Strömungen zu öffnen, müssen von der Gemeinschaft der Glaubenden getragen werden, auch wenn von ihnen der Anstoß zu Veränderungen in der Kirche ausgeht.“ (IV / 2.1.21.)

Hier ist schon angedeutet, dass die Auseinandersetzung mit „der Welt“ auch innerkirchliche Auswirkungen haben wird, die in weiterem Sinn zu „Ämtern und Diensten“ führen. Der Österreichische Synodale Vorgang führt diese Überlegungen weiter und sieht, dass eine Notwendigkeit von Reformen mglw. durch Meinungsbildungsprozesse erkannt und danach Veränderungen in gleicher Weise durch Meinungsverschiedenheiten hindurch errungen werden müssen. (IV / 2.1.23.) Dass die Lebensvorgänge der Kirche beständiger Veränderung – und daher Reformnotwendigkeit – unterliegen, ist für den Österreichischen Synodalen Vorgang offensichtlich (IV / 2.1.2.).

Zunächst aber geht es um Verkündigung (IV / 2.2.1.), die ja Aufgabe kirchlichen Amtes und Dienstes ist: „Jeder Getaufte hat Anteil am prophetischen Amt Christi und ist daher berechtigt und beauftragt, dessen Botschaft zu verkündigen. Aber je ausdrücklicher ... solche Verkündigung ist, je relevanter ... ihre Inhalte sind und je mehr Öffentlichkeit ihr zukommt, um so qualifizierter müssen Ausbildung und Autorisierung des Verkündeten für seine Aufgabe sein. Denn Verkündigung entspricht nicht der eigenmächtigen Initiative des einzelnen, sondern kann nur in der Gemeinschaft der Kirche geschehen.“ (IV / 2.2.13.)

Differenzierter wird dies in den grundsätzlichen Regelungen (IV / 3.) ausgeführt: „Wo immer Kirche und ihre Botschaft im Gespräch sind, muss unterschieden werden: Über die Kirche zu reden, steht jedem zu. Als Mitglied der Kirche kann jeder Christ seinen Gesprächsbeitrag liefern. Im Namen der Kirche sprechen jene, die dafür von der kirchlichen Gemeinschaft und ihren Autoritäten beauftragt sind. Je nach dieser Stellung im Gespräch trägt der Sprechende eine je unterschiedliche Verantwortung vor der Kirche und für die Zuhörer.“ (Leitsatz IV / 3.2.) Das betrifft grundsätzlich eine Predigt genauso, wie den Smalltalk bei einem Treffen, an dem jemand als Vertreter/in der Kirche teilnimmt; das betrifft die Redakteure des Pfarrblattes und der Kirchenzeitungen (dazu Beschluss IV / 4.2.5.) ähnlich wie Mitarbeiter/innen in der Erstkommunionvorbereitung ... Sinngemäß: Wer im Namen der Kirche sprechen kann, hat ein „Amt“ inne, und sei es in weitestem Sinn.

Der weitere Text gibt viele Anregungen für eine gute Kommunikation, sowohl innerkirchlich als auch nach außen, angesichts von innerkirchlichen Diskrepanzen oder gesellschaftlichem Gegenwind usw.

Es folgen Vorschläge für Strukturen und Konzepte der kirchlichen Medienarbeit sowie praktische Hinweise in Bezug auf Presse, audiovisuelle Medien, Medienpädagogik und Planung.

Ein Anhang befasst sich mit der Zuordnung von Trägern der kirchlichen Kommunikationsarbeit zu bestimmten Aufgabenbereichen, mit einer Situationsanalyse der österreichischen Medienlandschaft, mit der Präsenz der Kirche im ORF sowie mit einigen kirchlichen Institutionen (Kathpress, Arbeitsgemeinschaft katholischer Journalisten, Katholische Filmkommission, Zentrum für Massenkommunikation – dieses existiert nicht mehr) und einigen Gedanken zur Pflege von journalistischem Nachwuchs.

Schlussbemerkung

Ziel des Österreichischen Synodalen Vorgangs war es, im Geist des II. Vatikanums bei nachkonziliaren pastoralen Fragen hilfreich zu sein. Dies geschah aus einer pastoralen Sicht, die auch für fachspezifische Überlegungen leitend war.

Theologische Grundlegungen hat man durch die Texte des II. Vatikanums und der bereits stattgefundenen Diözesansynoden vorausgesetzt, sodass darauf nur kurz rekurriert wurde, die meisten Überlegungen aber den nächsten pastoral angebrachten Schritten in der Situation der Kirche in Österreich gewidmet wurden.

Man kann – allgemein – ein großes Vertrauensverhältnis unter den Teilnehmenden vermuten, insbesondere im Verhältnis der Bischöfe zu den übrigen Synodalen. Man spürt Respekt, auch wenn die Österreichische Bischofskonferenz einige Überlegungen des Österreichischen Synodalen Vorgangs 1974 zurückweist.

Bei manchen Texten ist erkenntlich, dass kompetente Persönlichkeiten jene Einrichtungen gestärkt haben, in denen sie selbst Wegbereiter waren – und daher über ein hier konkurrenzlos kompetentes Wissen verfügten. Auch manche strukturelle Überlegungen gehören dazu. Davon ist einiges bereits Geschichte.

Die pastorale Perspektive hat sich in dieser Konsequenz in der weiteren Entwicklung in der Kirche in Österreich nicht in der hier vorgelegten Weise durchgehalten. Später wurden teilweise andere Entwicklungen gefördert, insbesondere in Fragen der Amtstheologie oder bei Themen, in denen sich bestimmte Positionen des Kirchenrechts herausgefordert sahen. Weiters hat sich – vereinfacht gesagt – das Verhältnis zwischen Mitträgern dieses Österreichischen Synodalen Vorgangs und einigen später ernannten österreichischen Bischöfen als weniger von Vertrauen geprägt entwickelt. Das erklärt (u.a.), warum manche der angesprochenen Themen, die auch heute „unlösbar“ erscheinen, verstärkt als Belastung aktuell

geblieben sind: Mit Belastungen und ungelösten Problemen kann man besser leben, wenn man einander grundsätzlich vertraut.

Der Österreichische Synodale Vorgang hat manches auf den Weg gebracht oder auf einem bereits begonnenen Weg bestärkt. Manches wurde in der Zwischenzeit schon wieder zur Vergangenheit; andere Überlegungen sind nach wie vor aktuell oder noch immer mögliche Zukunft.

Man kann den Österreichischen Synodalen Vorgang aber auch ohne präzise inhaltliche Evaluierung als Ereignis „gelebter Synodalität“ würdigen, das in sich beispielhaft war und ist.

Quelle:

Walter Krieger, in: Joachim Schmiedl, Robert Walz (Hg.), Die Kirchenbilder der Synoden. Zur Umsetzung konziliarer Ekklesiologie in teilkirchlichen Strukturen, Herder, Freiburg im Breisgau 2015